

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

Straße / Abschnittsnummer / Station:

**K 54 von Abs. 10 / Stat. 2616 bis Abs. 20 / Stat. 207**

**Neubau eines Radweges an der K 54**

**Dunum bis Burhafe**

## **Unterlage 11**

# **REGELUNGSVERZEICHNIS**

**Aufgestellt:**

Aurich, den **26.01.2023**

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
- Geschäftsbereich Aurich -

im Auftrage **gez. Kilic**

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Neubau eines Radweges an der K 54 zwischen Dunum und Burhafe**

Unterlage: 11

Datum: 07.12.2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	1+000 – 4+933 (Blatt 1 – 11)	Neubau eines Radweges	a) --- b) Landkreis Wittmund (E/U)	An der Nordseite der Kreisstraße K 54 ist zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 4+933 die Herstellung eines 2,00 m breiten Radweges vorgesehen. Der geplante Radweg schließt die zwischen Dunum und Burhafe vorh. Lücke im Radwegnetz. Die Trassierung erfolgt überwiegend straßenbegleitend mit einem 1,75 m breiten Trennstreifen zur vorhandenen Fahrbahn. Je nach Erfordernis verläuft der Radweg hinter den parallel zur K 54 vorhandenen Straßenseitengraben, Wallhecken bzw. Strauch-Baum-Hecken oder bei erforderlicher Querschnittbreitenreduzierung entlang eines auf Bord gesetzten Sicherheitstrennstreifens. Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger des geplanten Radweges ist der Landkreis Wittmund.
2	1+003 1+260  3+862 4+040 4+922 (Blatt 1 – 11)	Gemeindestraßen und Wirtschaftswege  <u>Gemeinde Dunum:</u> – “Kördelandsweg” – Wirtschaftsweg  <u>Stadt Wittmund:</u> – “Warnsath” – “Warnsath 2” – “Erlenhain”	a) Gemeinde Dunum (E/U) bzw. Stadt Wittmund (E/U) b) Gemeinde Dunum (E/U) bzw. Stadt Wittmund (E/U)	Nordseitig der K 54 vorhandenen Einmündungen von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen bleiben unverändert bestehen oder werden im erforderlichen Umfang angepasst. Um den Vorrang des durchgehenden Radwegverkehrs optisch hervorzuheben, werden die Radwegfurten abmarkiert. Zur Abgrenzung der Unterhaltung der Einmündungen gilt die Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO) vom 24.11.1976.  Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger der Radwegfurten ist der Landkreis Wittmund.
3	1+300 – 4+843 (Blatt 1 – 11)	Zufahrten, Zugänge	a) die Anlieger b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße: die Anlieger (E/U), auf Straßengrund: die Anlieger (U)	Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern wiederhergestellt oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Neubau eines Radweges an der K 54 zwischen Dunum und Burhufe**

Unterlage: 11

Datum: 07.12.2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Für entfallende, rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt.</p> <p>Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.</p>
4	1+012 – 4+810 (Blatt 1 – 11)	Entwässerungsgräben	a) Landkreis Wittmund (E/U) b) Landkreis Wittmund (E/U)	<p>Im gesamten Baustreckenbereich werden in Teilabschnitten vorhandene Entwässerungsgräben verdrängt und mit Anschluss an die weiterführende Vorflut nach Erfordernis neu hergestellt. Vorhandene Gräben werden nach Erfordernis an den neuen Graben angebunden. Soweit die Vorflut durch das vorhandene Grabensystem gegeben ist, werden die geplanten Straßenseitengräben an die Vorfluter angeschlossen.</p> <p>In Abschnitten mit hinter dem vorhandenen Grabenfeld abgesetzt vom Fahrbahnrand trassierten Radweg wird das vorhandene Grabenfeld zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse höhengerecht profiliert.</p> <p>Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger ist der Landkreis Wittmund.</p>
5	1+009 – 1+023 1+267 _ 1+324 (Blatt 1)  1+326 _ 1+341 1+654 _ 1+705 (Blatt 2)	Rasenmulde	a) --- b) Landkreis Wittmund (E/U)	<p>Für die gesicherte Oberflächenentwässerung des Radweges und der Anliegergrundstücke wird abschnittsweise eine Rasenmulde angelegt. Rasenmulden erhalten einen Anschluss an die vorh. Vorflut oder an die neuen Entwässerungseinrichtungen.</p> <p>Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger ist der Landkreis Wittmund.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Neubau eines Radweges an der K 54 zwischen Dunum und Burhufe**

Unterlage: 11

Datum: 07.12.2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	1+758 _ 1+780 (Blatt 3)  3+866 _ 3+885 3+880 _ 3+891 (Blatt 9)  4+543 _ 4+670 (Blatt 11)			
6	1+705 – 1+757 1+782 – 1+785 2+005 – 2+009 (Blatt 3)  2+156 – 2+250 (Blatt 4)  3+598 – 3+675 (Blatt 8)  3+800 – 3+860 (Blatt 9)  4+474 – 4+545 (Blatt 10/11)  4+562 – 4+675 (Blatt 11)	Entwässerungsrinne	a) --- b) Landkreis Wittmund (E/U)	<p>Zur Eingriffsvermeidung ist an Engstellen abschnittsweise eine Entwässerungsrinne längs des Radweges oder zur Abgrenzung / Fahrbahntwässerung entlang eines Hochbordes geplant. Bei geringer Längsneigung der Rinne (<math>s &lt; 0,5\%</math>) ist die Rinne als Pendelrinne auszubilden.</p> <p>Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger ist der Landkreis Wittmund.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Neubau eines Radweges an der K 54 zwischen Dunum und Burhufe**

Unterlage: 11

Datum: 07.12.2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	1+000 – 4+933 (Blatt 1 – 11)	Verlängerung, Erneuerung von Durchlässen unterhalb von Zufahrten und Einmündungen	a) Landkreis Wittmund (E/U) b) Landkreis Wittmund (E/U)	Bestehende Durchlässe werden nach konstruktiven / hydraulischen Erfordernissen im Bereich von Zufahrten und Einmündungen mit einer Mindestnennweite DN 300 neu hergestellt oder verlängert und an die Vorflut angeschlossen.  Die Kosten der Änderung der Durchlässe trägt der Landkreis Wittmund. Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger ist der Landkreis Wittmund.
8	1+000 – 4+933 (Blatt 1 – 11)	Neubau von Durchlässen unterhalb von Zufahrten und Einmündungen	a) --- b) Landkreis Wittmund (E/U)	Parallel zum neuen Radweg sind in der Regel landseitige Gräben geplant, die direkt über die vorhandene Vorflut entwässern oder über neu herzustellende Durchlässe an die Vorflut angebunden werden. Die Nennweite der Durchlässe beträgt mindestens DN 300.  Die Kosten des Neubaus der Durchlässe trägt der Landkreis Wittmund. Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger ist der Landkreis Wittmund.
9	2+445 – 2+540 (Blatt 5)  2+875 – 3+050 (Blatt 6)  3+120 – 3+220 (Blatt 7)	Neubau von Rohrleitungen DN 300	a) --- b) Landkreis Wittmund (E/U)	In Teilbereichen, in denen der Radweg abgesetzt hinter einem vorhandenen Grabenfeld trassiert wird, sind nach Erfordernis Verbindungsrohre zwischen landseitigen Gräben und Straßenseitengraben vorzusehen. Das Verbindungsrohr kreuzt dabei den Radweg. Die Nennweite der Durchlässe beträgt DN 300.  Die Kosten des Neubaus der Rohrleitungen trägt der Landkreis Wittmund. Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger ist der Landkreis Wittmund.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Neubau eines Radweges an der K 54 zwischen Dunum und Burhufe**

Unterlage: 11

Datum: 07.12.2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	1+270 (Blatt1) DN 600  1+562 (Blatt2) DN300  2+555 (Blatt5) DN1000  3+080 (Blatt6) DN1000  3+877 (Blatt9) DN300	Querdurchlässe unterhalb der K 54	a) Landkreis Wittmund (E/U) b) Landkreis Wittmund (E/U)	<p>Bestehende Querdurchlässe unterhalb der K 54 werden in gleicher Art und Bauweise bis zum weiterführenden Vorfluter verlängert.</p> <p>Bei Bau-km 1+267 kreuzt der geplante Radweg das Gewässer II. Ordnung, Nr. 61 "Ostdunumer Leide". Der vorhandene Durchlass DN 600 wird aufgrund seines guten Zustandes über einen Vereinigungsschacht mit DN 600 zur weitergehenden Vorflut verlängert.</p> <p>Die Kosten der Änderung der Durchlässe trägt der Landkreis Wittmund. Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger ist der Landkreis Wittmund.</p> <p>Der Durchlass 3+877(Blatt 9) wird verfüllt und mit DN 500 bei 3+891neu hergestellt.</p>
11	1+012 – 1+017 (Blatt 1)  1+654 _ 1+794 (Blatt 2)  2+156 _ 2+252 (Blatt 4)  3+595 _ 3+675 (Blatt 8)  3+800 – 3+856 3+875 – 3+885 (Blatt 9)	Regenwasserkanal (Grabenverrohrung)	a) --- b) Landkreis Wittmund (E/U)	<p>In Bereichen, in denen der vorhandene Straßenseitengraben durch den Radweg verdrängt wird und ein offener Straßenseitengraben (wegen der hiermit verbundenen Eingriffe) nicht realisierbar ist, wird die Vorflut durch eine Regenwasserkanalisation (Grabenverrohrung) sichergestellt. Das in diesen Teilabschnitten anfallende Oberflächenwasser wird über Pflasterrinnen oder Mulden gefasst und über Abläufe dem Regenwasserkanal mit Anschluss an die weitergehende Vorflut zugeführt. Die bislang in den offenen Graben angebotenen Entwässerungsleitungen werden ebenfalls an den Regenwasserkanal angebunden. Im Bereich des durch den Regenwasserkanal verdrängten Straßenseitengrabens wird im Rohrgraben eine Sicherrohrleitung zur offenen Wasserhaltung während der Bauzeit und zur Vermeidung von Staunässe im Bereich der Anliegergrundstücke verlegt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau eines Radweges an der K 54 zwischen Dunum und Burhufe</b>				Unterlage: 11
				Datum: 07.12.2022
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	4+475 – 4+545 4+565 – 4+665 (Blatt 11)			Die Herstellungskosten trägt der Landkreis Wittmund. Die Unterhaltung (Reinigung der Rohrleitungen, Abläufe und Durchlässe) obliegt dem Landkreis Wittmund

12	3+245 (Blatt 7)	Neubau einer Radwegbrücke über das „Falstertief“ (Gewässer II. Ordnung, Nr. 21)	a) --- b) Landkreis Wittmund (E/U)	<p>Bei Bau-km 3+245 kreuzt der geplante Radweg das Gewässer II. Ordnung, Nr. 21 „Falstertief“. Da die Kapfenbreite des vorhandenen Brückenbauwerks (BW 2412515) im Zuge der K 54 für eine richtlinienkonforme Führung des Radverkehrs nicht ausreicht und eine Sanierung aufgrund des guten Bauwerkszustandes nicht erforderlich ist, wird eine separate Radwegbrücke über das „Falstertief“ hergestellt.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung des Bauwerkes trägt der Landkreis Wittmund. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Sielacht Esens.</p> <p>Im Zuge der Ausführungsplanung sind die Details in den Planunterlagen zur Bauwerksherstellung mit der UNB. UWB und der Sielacht Esens abzustimmen.</p>
13	1+000 – 4+933 (Blatt 1 – 11)	Versorgungsleitungen	a) und b) wie bisher	<p>Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern bzw. zu sichern.</p> <p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Telekommunikationsleitungen gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Neubau eines Radweges an der K 54 zwischen Dunum und Burhufe**

Unterlage: 11

Datum: 07.12.2022

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	3+875 (Blatt 9)	Fußgängersignalanlage (bedarfsgesteuert) als Überquerungshilfe im Einmündungsbereich „Warnsath“	a) --- b) Stadt Wittmund (E/U)	Die Stadt Wittmund hat die Absicht, eine Fußgängersignalanlage im Bereich der Einmündung „Warnsath“ herzustellen. Die Anbindung der Überquerungsstelle an die Radwegplanung bzw. an das Wege- und Straßennetz ist hier als Maßnahme der Stadt Wittmund nachrichtlich dargestellt.  Die Kosten für Bau und Unterhaltung des Bauwerkes trägt die Stadt Wittmund.
15	Gesamte Baustrecke	Dranleitungen	a) und b) wie bisher	Die dem Meliorationsverband Wittmund bekannten Dränleitungen sind in den Lageplänen nachrichtlich dargestellt. Bei der Maßnahme ist der Meliorationsverband zu beteiligen und bei Erdarbeiten hat ein Vertreter des Meliorationsverbandes-vor Ort zu sein. Reparaturarbeiten dürfen nur durch den Verband durchgeführt werden die Kosten trägt der Maßnahmenträger.
16	1+000 – 4+933 (Blatt 1 – 11)  u. außerhalb der Baustrecke	Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen nach dem BNatSchG	a) --- b) Landkreis Wittmund (E/U)	Durch die Baumaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten.  Die Eingriffsregelung wird in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt. Das Benehmen mit der Naturschutzbehörde gemäß § 17 (1) BNatSchG wurde hergestellt.